

# *Anlagereglement*

der Basellandschaftlichen  
Pensionskasse (BLPK)



Gültig ab: 01. Mai 2019

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
<b>1. Grundsätze</b> .....	3
<b>2. Anlagerichtlinien</b> .....	4
2.1 Allgemein .....	4
2.2 Nachhaltigkeit .....	5
2.2.1 Leitbild .....	5
2.2.2 Grundsätze .....	5
<b>3. Aufgaben und Kompetenzen</b> .....	6
3.1 Verwaltungsrat .....	6
3.1.1 Aufgabenbeschreibung .....	6
3.1.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen .....	6
3.1.3 Bericht- und Reportingpflichten .....	7
3.1.4 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien .....	7
3.2 Verwaltungsratsausschuss Anlagen (VRA Anlagen) .....	7
3.2.1 Aufgabenbeschreibung .....	7
3.2.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen .....	7
3.2.3 Bericht- und Reportingpflichten .....	8
3.2.4 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien .....	8
3.3 Geschäftsleitung .....	8
3.3.1 Aufgabenbeschreibung .....	8
3.3.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen .....	8
3.3.3 Bericht- und Reportingpflichten .....	9
3.3.4 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien .....	9
3.4 Externe Vermögensverwalter (Portfolio Manager) .....	9
3.4.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen .....	9
3.4.2 Grundsätze für die Auswahl .....	10
3.4.3 Grundsätze für die Auftragserteilung .....	10
3.4.4 Grundsätze für die Überwachung .....	11
3.4.5 Grundsätze für die Beurteilung .....	11
3.4.6 Grundsätze für die Reduktion oder Kündigung eines Mandates .....	11
3.5 Zentrale Depotstelle (Global Custodian) .....	12
3.5.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen .....	12
3.5.2 Bericht- und Reportingpflichten .....	12
3.5.3 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien .....	12
<b>4. Überwachung und Berichterstattung</b> .....	12
<b>5. Besonderes</b> .....	14
5.1 Wahrnehmung des Stimmrechts .....	14
<b>6. Schlussbestimmungen</b> .....	14
<b>Anhang 1 / Strategische Vermögensstruktur</b> .....	15
<b>Anhang 2 / Bewertungsgrundsätze</b> .....	16
<b>Anhang 3 / Wertschwankungsreserven</b> .....	17
<b>Anhang 4 / Anlageinstrumente</b> .....	17
<b>Anhang 5 / Anlagen in Immobilien</b> .....	23
<b>Anhang 6 / Anlageorganisation</b> .....	25
<b>Anhang 7 / Anlagen beim Arbeitgeber</b> .....	26
<b>Anhang 8 / Vermögensverwaltungskosten</b> .....	26
<b>Anhang 9 / Reglement über die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften</b> .....	26

Der Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) erlässt, gestützt auf § 7 Ziff. 2 lit. d des Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) vom 16. Mai 2013, folgende Bestimmungen:

## Präambel

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sind sich bewusst, dass ihre Handlungen und Entscheidungen aufgrund der öffentlich-rechtlichen Stellung der Pensionskasse nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die ethischen, sozialen und ökologischen Bedürfnisse zu berücksichtigen haben.

## 1. Grundsätze

- <sup>1</sup>
- Dieses Reglement legt die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen nach Art. 51a Abs. 2 lit m+n BVG sowie Art. 49a BVV 2 fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der BLPK zu beachten sind.
  - Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
  - Bei der Bewirtschaftung des Vermögens wie auch der Ausübung der Mitwirkungsrechte sind ausschliesslich die finanziellen Interessen der Versicherten massgebend.
  - Mit der Vermögensbewirtschaftung ist das finanzielle Gleichgewicht der BLPK nachhaltig sicherzustellen.

<sup>2</sup> Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
- die anlagebedingten Risiken eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird;
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) optimiert wird.

<sup>3</sup> Die Vermögensanlagen

- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt;
- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen;
- erfolgen nach Möglichkeit in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen;
- welche gemäss nachhaltigen Kriterien investiert werden, müssen einen marktkonformen Ertrag erwirtschaften. Diese Anlagen dürfen die übergeordneten Grundsätze und Richtlinien nicht negativ tangieren.

<sup>4</sup> Zur Umsetzung der Anlagestrategie bedient sich die BLPK folgender Mittel:

- Einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten, nach dem Mehraugenprinzip konzipierten und strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen;
- eines stufengerechten Managements-Informationen-Systems, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante und zeitgerechte Informationen verfügen;
- Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere:
  - eines Liquiditätsplans
  - periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Überprüfung der Anlagestrategie und der Zielerreichung.

## 2. Anlagerichtlinien

### 2.1 Allgemein

<sup>1</sup> Sämtliche für die BLPK relevanten gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) des FinfraG, der FinfraV sowie die Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) und der kantonalen Aufsichtsbehörde sind jederzeit einzuhalten. Bei Abweichungen gegenüber den BVV 2-Richtlinien sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen. Empfehlungen des BSV sind auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen und gegebenenfalls einzuführen.

<sup>2</sup> Die BLPK erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegendes Anlagereglement, das auf ihre spezifischen Bedürfnisse und ihre Risikofähigkeit zugeschnitten ist. Dieses Anlagereglement wird in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (strategische Asset Allocation).

<sup>3</sup> Beim Festlegen der strategischen Vermögensstruktur werden die Risikofähigkeit der BLPK sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Die gültige strategische Vermögensstruktur ist in Anhang 1 aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 2), resp. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (Anhang 4, Punkt 8).

<sup>5</sup> Grundsätzlich wird eine risikooptimierte, breit diversifizierte und damit eine sogenannte "effiziente" Anlagepolitik verfolgt. Die Ertrags- und Liquiditätsziele orientieren sich an den Resultaten von periodisch erstellten Asset & Liability Studien (ALS).

<sup>6</sup> Je nach Anlagekategorie kommen klar passive oder klar aktive Anlagestile zur Anwendung. Die Gewichtung zwischen aktiven und passiven Anlagestilen erfolgt in der Regel auf der strategischen Stufe Verwaltungsratsausschuss Anlagen (VRA Anlagen).

<sup>7</sup> Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch im Rahmen vorgegebener zeitlicher Interventionspunkte und unter Beachtung von taktischen Anlageopportunitäten an die langfristige Zielstruktur (ALS) angepasst werden. Bewegen sich die Anteile einer oder mehrerer Anlagekategorien aufgrund der Marktentwicklung ausserhalb der definierten Bandbreiten, wird ein Rebalancing-Prozess eingeleitet, mit dem Ziel die Abweichung zu korrigieren. Anhang 1 regelt die Vorgehensweise.

<sup>8</sup> Für die einzelnen Anlagekategorien werden Richtlinien erlassen, die in den Anhängen 4 und 5 enthalten sind.

## 2.2 Nachhaltigkeit

### 2.2.1 Leitbild

Die BLPK berücksichtigt in ihrer Anlagepolitik neben den finanziellen auch soziale, ökologische und ethische Aspekte im Interesse ihrer Versicherten. In der Verwaltung ihrer Anlagen zieht sie ergänzend Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) mit ein, sofern diese kosteneffizient umsetzbar sind und die marktkonforme Rendite nicht beeinträchtigen.

### 2.2.2 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Ausrichtung des Anlageportfolios im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsthematik umfasst hauptsächlich die kotierten Anlagen (Aktien und Obligationen) sowie die direkt gehaltenen Immobilien. Sofern möglich, wendet die BLPK Nachhaltigkeitskriterien auch für andere Anlageklassen an. Die Verwaltung des Anlagevermögens erfolgt vorwiegend durch externe Vermögensverwalter, mit welchen die Nachhaltigkeitsleistungen abzustimmen sind.

<sup>2</sup> Bei den Anlagen kommen folgende Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung:

- Aktives Stimmrecht: Die BLPK nimmt ihr Stimmrecht für Schweizer Aktien aktiv wahr und legt ihr Stimmverhalten jährlich offen. Für die grössten ausländischen Aktien wird ebenfalls eine Stimmrechtsausübung eingeführt.
- Aktiver Dialog: Als Investorin ist die BLPK interessiert, Einfluss auf die investierten Unternehmen zu nehmen, um ein nachhaltigeres Geschäftsgebaren zu erwirken. Zur Umsetzung nimmt die BLPK die Dienstleistungen eines externen Anbieters in Anspruch, um gemeinsam mit anderen Investoren eine höhere Hebelwirkung zu erzielen.
- Einsatz anerkannter nachhaltiger Benchmarkindizes für die jeweiligen Anlageuniversen, sofern vorhanden. Die Benchmarkindizes sollen den Kriterien wie ausreichende Diversifikation und zielgerichtete Umsetzbarkeit genügen.
- Normative Ausschlüsse: Unternehmen, deren Aktivitäten Schweizer Gesetze oder von der Schweiz ratifizierte internationale Konventionen nicht einhalten bzw. die UN Global Compact-Richtlinien schwerwiegend verletzen, werden ausgeschlossen. Für die Identifikation dieser Unternehmen kann eine externe Beratung beigezogen werden. Der finale Entscheid obliegt jedoch bei der BLPK. Unternehmen, die sich rigide einem Dialog verweigern, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Etwaige Abweichungen zum Benchmarkindex werden in Kauf genommen.

<sup>3</sup> Bei der Auswahl der Vermögensverwalter und Fonds werden jene mit einem nachhaltigen Ansatz bevorzugt, sofern dies für das entsprechende Anlagesegment möglich und effizient umsetzbar ist.

<sup>4</sup> Bei den direkten Immobilien setzt die BLPK auf energetisch hochwertige Neubauten und Sanierungen möglichst ohne Verwendung von fossilen Brennstoffen zur Energieerzeugung.

<sup>5</sup> Ihre Nachhaltigkeitstätigkeit legt die BLPK in einem Nachhaltigkeitsbericht dar.

### 3. Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der BLPK umfasst die folgenden Entscheidungsebenen (vgl. Anhang 6):

- a) Verwaltungsrat
- b) Verwaltungsratsausschuss Anlagen (VRA Anlagen)
- c) Geschäftsleitung
- d) Vermögensverwalter und zentrale Depotstelle

<sup>2</sup> Sämtliche Personen, welche in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen der Pflicht zur Vertraulichkeit. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der „ASIP-Charta“ und der dazugehörigen Fachrichtlinien verpflichtet. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von Art. 51b BVG (Integrität und Loyalität) sowie den entsprechenden Bestimmungen der BVV 2, insb. Art. 48f Abs. 2 BVV 2 (Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung), Art. 48j lit. a-c BVV 2 (Eigengeschäfte), Art. 48k BVV 2 (Abgabe von Vermögensvorteilen) sowie Art. 48l BVV 2 (Offenlegung) entsprochen, sondern dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit ausschliesslich den Interessen der Pensionskasse dient. Bezüglich Handelsaktivitäten von Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, gelten die Bestimmungen des Reglements über die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften. Personen, die mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, dürfen ihre Tätigkeit nicht zu ihrem eigenen Nutzen missbrauchen. Es sind die Interessen der Versicherten zu wahren und es dürfen aufgrund der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte bestehen (Art. 51b Abs. 2 BVG). Dem Präsidium des Verwaltungsrates sind ihre privaten Interessenbindungen, Bankbeziehungen und persönlichen Wertschriftentransaktionen offen zu legen. Das Präsidium kann eine weitere Prüfung durch die Revisionsstelle oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anordnen. Das Präsidium des Verwaltungsrates sowie die Revisionsstelle haben die erhaltenen Informationen diskret zu behandeln.

<sup>3</sup> Nach Art. 48k BVV 2 (Abgabe von Vermögensvorteilen) und Art. 48l BVV 2 (Offenlegung) haben Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, jährlich dem paritätischen Organ eine schriftliche Erklärung über persönlich entgegengenommene Vermögensvorteile abzugeben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Die BLPK hat diesbezüglich ein Reglement über die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften erlassen. Dieses bildet integrierender Bestandteil dieses Anlagereglements (Anhang 9).

<sup>4</sup> Nach Art. 48i BVV 2 (Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden) sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten auch die bedeutenden Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden zu regeln. Die BLPK hat diesbezüglich ein Reglement über die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften erlassen. Diese bildet integrierender Bestandteil dieses Anlagereglements (Anhang 9).

#### 3.1 Verwaltungsrat

##### 3.1.1 Aufgabenbeschreibung

- Bezeichnung: Verwaltungsrat
- Stellenbeschreibung: Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan
- Stelleninhaber: Mitglieder des Verwaltungsrates
- Unterstellte Stelle: VRA Anlagen
- Beschlussfassung: Gemäss Organisationsreglement

##### 3.1.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat:

- a) trägt die unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Art. 50 bis 52 BVV 2 die Verantwortung für die Anlagestrategie;
- b) legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen von BVG und BVV 2 fest;
- c) erlässt das Anlagereglement;

- d) überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Massgabe nach Art. 50 Abs. 2 BVV 2
- e) kann die Kompetenz für die Ausarbeitung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an den VRA Anlagen delegieren;
- f) ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des VRA Anlagen;
- g) entscheidet über Anlagen bei den Arbeitgebenden;
- h) entscheidet in Abhängigkeit von Anlagestrategie und von den Anlageresultaten über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Schwankungsreserven auf Antrag des VRA Anlagen;
- i) kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien (z.B. Hypothekendarlehen) oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen;
- j) überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie;
- k) regelt die Ausübung der Mitwirkungsrechte der Anleger namentlich bei kotierten Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht
- l) entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement)
- m) ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung einer allfälligen Inanspruchnahme von Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht
- n) sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Retrozessionen vereinbart wird. Zusätzlich sind die Vorgaben von Art. 48k Abs. 2 BVV 2 (Abgabe von Vermögensvorteilen) zu beachten.
- o) kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48l (Offenlegung) BVV 2
- p) entscheidet über Beteiligungen am Aktienkapital einer kotierten Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz mit Offenlegungspflicht (nach Art. 20 Börsengesetz (BEHG))

### 3.1.3 Bericht- und Reportingpflichten

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Form über die Entwicklung der Vermögensanlagen und die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte bei schweizerischen, kotierten Aktiengesellschaften orientiert werden.

### 3.1.4 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- a) Sicherheit und Effizienz der Vermögensanlagen zur Gewährleistung der Vorsorgeverpflichtungen, beurteilt anhand der Rendite- und Risikostruktur der Vermögensanlagen.
- b) Kontrolle der Gesetzes- und Reglementsconformität der gesamten Anlagetätigkeit anhand der Einhaltung der relevanten Bestimmungen gemäss BVG, BVV 2 und Anlagereglement.

## 3.2 Verwaltungsausschuss Anlagen (VRA Anlagen)

### 3.2.1 Aufgabenbeschreibung

- Bezeichnung: VRA Anlagen
- Stellenbeschreibung: zentrales Steuerungs-, Koordinations- und Überwachungsorgan für die Vermögensbewirtschaftung
- Mitglieder: 6 Mitglieder des Verwaltungsrates
- Unterstellte Stelle: Geschäftsleitung
- Beschlussfassung: Einfaches Mehr, zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein

### 3.2.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der VRA Anlagen:

- a) ist für die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagestrategie verantwortlich und stellt die Einhaltung des Anlagereglements sicher;
- b) tagt 4 – 8 x jährlich, kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden;
- c) kann einen unabhängigen externen Anlageexperten (ohne Stimmrecht) in den Ausschuss ernennen, dessen Pflichtenheft in einem Vertrag geregelt wird;

- d) verabschiedet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie;
- e) beantragt dem Verwaltungsrat Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie;
- f) beantragt dem Verwaltungsrat Bildung und Auflösung von Schwankungsreserven;
- g) entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über die Vergabe, Aufstockung, Reduktion und Auflösung von Verwaltungsmandaten und bestimmt die zentrale Depotstelle, mit der die BLPK zusammenarbeitet;
- h) entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat genehmigten Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten (Rebalancing);
- i) Bestimmt den erlaubten Umfang des Securities Lendings und der Pensionsgeschäfte (es gelten Art. 53 Abs. 6 BVV 2 bzw. die vom BSV vertretene Auffassung, wonach bei solchen Geschäften den Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (Art. 55 Abs. 1 lit. A KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV-FINMA) Rechnung zu tragen ist);
- j) entscheidet gemäss Stimmrechts-Reglement in besonderen Situationen über die Ausübung der aktienrechtlichen Mitwirkungsrechte;
- k) orientiert den Verwaltungsrat quartalsweise über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen;
- l) entscheidet in speziellen Fällen über die Aufnahme von Hypotheken gemäss den Bestimmungen von Art. 54b BVV 2;
- m) führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll

### 3.2.3 Bericht- und Reportingpflichten

Der VRA Anlagen stellt sicher, dass der Verwaltungsrat vierteljährlich über die Entwicklung der Vermögensanlagen und die Resultate der Vermögensverwalter orientiert wird.

### 3.2.4 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- a) Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und Optimierung der taktischen Asset Allocation mittels Rebalancing, beurteilt anhand der Rendite- und Risikostruktur im Vergleich zu den Rendite- und Risikoeigenschaften der strategischen Asset Allocation.
- b) Kontrolle der reglementskonformen und mandatspezifischen Umsetzung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.

## 3.3 Geschäftsleitung

### 3.3.1 Aufgabenbeschreibung

- Bezeichnung: Geschäftsleitung
- Stellenbeschreibung: Verantwortlich für die Planung der Anlagestrategie, sowie die Umsetzung und Überwachung der Anlagetätigkeit und der Ausübung der Mitwirkungsrechte an Beteiligungen und Aktiengesellschaften
- Mitglieder: Vom Verwaltungsrat gewählt

### 3.3.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die folgenden Hauptaufgaben und Kompetenzen werden in einem detaillierten Organisations- und Kompetenzreglement den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung zugeordnet.

Die Geschäftsleitung

- a) trägt die Verantwortung für die Planungsprozesse;
- b) ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und –kontrolle und stellt die Zahlungsfähigkeit der BLPK sicher;
- c) beantragt dem VRA Anlagen die Mittelzuteilung im Rahmen des Rebalancings;
- d) stellt sicher, dass bei der Anlagetätigkeit reglementarische und gesetzliche Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden;



- e) regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter;
- f) überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein;
- g) ist für die Bewirtschaftung der nicht extern vergebenen Anlagen verantwortlich;
- h) kann zur Beurteilung des Marktumfeldes externe Beratung in Anspruch nehmen;
- i) bereitet zusammen mit dem entsprechenden Präsidenten die Sitzungen von Verwaltungsrat und VRA Anlagen vor;
- j) überprüft periodisch das Anlagereglement im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen;
- k) verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I BVV 2) und erstattet dem VR darüber schriftlich Bericht;
- l) übt die die Mitwirkungsrechte, namentlich die aktienrechtlichen Wahl- und Stimmrechte gemäss den Vorgaben des Stimmrechts-Reglements im Namen der BLPK aus und instruiert den unabhängigen Stimmrechtsvertreter entsprechend.

### 3.3.3 Bericht- und Reportingpflichten

#### Die Geschäftsleitung

- a) orientiert den VRA Anlagen über die Umsetzung der von ihr beschlossenen Mittelzuteilungen auf die einzelnen Vermögensverwalter;
- b) legt gegenüber dem Verwaltungsrat Rechenschaft über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit ab;
- c) berichtet im Auftrag des Verwaltungsrats den Versicherten periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen;
- d) informiert den Verwaltungsrat über die Prüfungsergebnisse der Revisionsstelle bezüglich der Anlagetätigkeit;
- e) erstellt monatlich einen Monitoring-Report und quartalsweise einen Controlling-Report über die Anlagetätigkeit zuhanden des VRA Anlagen;
- f) unterstützt den Verwaltungsrat und den VRA Anlagen bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses;
- g) überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien;
- h) steht dem Verwaltungsrat und dem VRA Anlagen als Hauptansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung;
- i) erstattet dem Verwaltungsratsausschuss Anlagen bzw. dem Stimmrechts-Ausschuss regelmässig Bericht über die Ausübung der Mitwirkungsrechte und gibt ihm sowie dem Verwaltungsrat auf Anfrage hin darüber jederzeit Auskunft

### 3.3.4 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- a) Zeitgerechte und korrekte Umsetzung der vom VRA Anlagen beschlossenen Mittelzuteilung auf die einzelnen Vermögensverwalter;
- b) Optimierung der Liquidität.

## 3.4 Externe Vermögensverwalter (Portfolio Manager)

### 3.4.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio-Management einzelner Wertschriften-segmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge. Die Zusammenarbeit wird mittels standardisierter Verträge geregelt. Als externer Vermögensverwalter werden nur Banken und Finanzintermediäre eingesetzt, die einem einschlägigen Finanzmarktgesetz bzw. Aufsichtsgesetz im In- oder im Ausland unterstehen (s. Art. 48f Abs. 4 BVV 2). Anstelle von individuellen Mandaten können Anlagen auch in Anlagefonds oder bei Anlagestiftungen bzw. bei alternativen Fonds und in strukturierten Produkten getätigt werden, wobei diese sowohl über die eingesetzten Vermögensverwalter wie auch direkt durch die BLPK erfolgen können. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Insti-

tutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 51b BVG sowie der entsprechenden Bestimmungen der BVV 2, insb. Art. 48f Abs. 2 und 3 BVV 2 (Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung), Art. 48 i – I BVV 2 (Rechtsgeschäfte, Eigengeschäfte, Entschädigungen) und Art. 48h Abs. 1 BVV 2 (Vermeidung von Interessenkonflikten) erfüllen. Zudem muss die BLPK wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein.

Die BLPK ist eine qualifizierte Anlegerin im Sinne von Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) und eine zulässige „Einlegerin“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a KKV. Deshalb können externe Vermögensverwaltungsmandate auch in Form eines Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 i.V.m. Art. 92 ff. KAG implementiert werden.

### 3.4.2 Grundsätze für die Auswahl

Externe Vermögensverwalter werden nach klar definierten Kriterien vorgeschlagen bzw. gewählt. Die Erfüllung der Anforderungen sind durch eigene Erfahrung (bisherige Banken und Vermögensverwalter) und /oder unabhängige Referenzen (für neue Banken und Vermögensverwalter) zu überprüfen und zu dokumentieren. Folgende Profile müssen in der Regel erfüllt sein:

- a) Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich auszuüben;
- b) Vorlage von klar strukturierten Vergleichsportfolios und Nachweis von Performancezahlen vergleichbarer Mandate über eine angemessene Zeitperiode;
- c) ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute gemäss Art. 48 f Abs. 2 BVV 2 (Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung), die auch ein grosses Interesse für die BLPK als Kunden zeigen;
- d) klare und nachvollziehbare Anlageprozesse sowie interne Governanceregeln zur Vermeidung von Interessenskonflikten und Einhaltung ethischer Vorgaben;
- e) Fähigkeit, mit der zentralen Depotstelle einwandfrei zusammenzuarbeiten;
- f) marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren.

### 3.4.3 Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mittels detaillierter schriftlicher Anlagerichtlinien, und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:

- a) Startvolumen
- b) Zielsetzung des Mandates / Anlagestil
- c) Benchmark (Vergleichsindex)
- d) Risikobegrenzung
- e) Investitionsgrad
- f) zulässige Anlageinstrumente
- g) Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis)
- h) Methode der Performance-Berechnung
- i) verantwortlicher Portfolio-Manager und Stellvertreter
- j) Belegfluss
- k) Inhalt und Häufigkeit des Reportings
- l) Haftung und Schadenersatz
- m) Gewähr für die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften nach Art. 48f – I BVV 2 inkl. jährlicher Berichterstattung an die BLPK
- n) Kosten (abschliessende Aufzählung)
- o) Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
- p) Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle
- q) Besonderes je nach Mandatsart
- r) Einflussnahme der BLPK in Sonderfällen

### 3.4.4 Grundsätze für die Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden durch die zentrale Depotstelle und dem BLPK-Controlling bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

- a) die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung
- b) das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
- c) die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark
- d) die Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf
- e) das Einhalten der Anlagerichtlinien
- f) das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik
- g) das Einhalten des vereinbarten Anlagestils
- h) der Umfang der Transaktionen
- i) der Einsatz derivativer Instrumente
- j) Spezialthemen je nach Bedarf

### 3.4.5 Grundsätze für die Beurteilung

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter:

- a) erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich);
- b) beginnt ab dem 1. Tag der Mandatserteilung, die Performancemessung ab dem vereinbarten Datum;
- c) erfolgt normalerweise quartalsweise anhand von Monatsdaten;
- d) erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, d.h. wenn keine gravierenden Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von 3 Jahren;
- e) erfolgt unter Berücksichtigung der Einhaltung der gesetzlichen (Finanzmarktregulierung, BVG / BVV 2) sowie der vertraglichen Vorgaben durch den Vermögensverwalter;
- f) erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltern (Performance-Besprechungen erfolgen mindestens 1 mal pro Jahr);
- g) dient als Grundlage für das Erteilen von Verwarnungen an die Vermögensverwalter. Diese Verwarnung, d.h. eine Androhung des Verzichts auf ein weiteres Aufstocken des Mandates oder gar der Entzug des Mandates kann ausgesprochen werden, wenn der Vermögensverwalter mehr als 3 Quartale in Serie deutlich unter den Zielsetzungen liegt und somit auch die langfristige Zielerreichung gefährdet ist. Bei dieser Entscheidung ist auch die Entwicklung des Mandates seit Messbeginn und allfällig weitere eingeleitete Massnahmen zu berücksichtigen;
- h) unabhängig von der Leistung des Vermögensverwalters kann eine Verwarnung auch ausgesprochen werden, wenn sich beim Vermögensverwalter grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagentechnischer Art ergeben (beispielsweise Wechsel des Portfolio-Managers u.a.m.), die eine Weiterführung des Mandates verunmöglichen;
- i) Vermögensverwalter, die eine Verwarnung erhielten, werden auf einer Watchlist geführt, stärker überwacht und bei Bedarf quartalsweise zur Performance-Besprechung aufgeboten;
- j) dient als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate. Es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, die innerhalb der Anlageklasse ihr Ziel, gemessen an der Benchmark, am deutlichsten erreichen, bzw. übertreffen und im Konkurrenzvergleich überdurchschnittlich abschneiden.

### 3.4.6 Grundsätze für die Reduktion oder Kündigung eines Mandates

Die Reduktion oder die Kündigung eines Mandates erfolgt:

- a) unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien;
- b) auf Beschluss des Verwaltungsratsausschusses Anlagen bei einer negativen Beurteilung (Status REPLACE) im Rahmen der periodischen Bewertung der externen Vermögensverwalter oder unter besonderen Umständen beim Status ACT.

- c) wenn sich beim Vermögensverwalter grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagentechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandates verunmöglichen;
- d) wenn sich aufgrund der Veränderung der strategischen oder taktischen Vorgaben und Entschieden seitens der BLPK eine Reduktion oder Kündigung des Mandates aufdrängt.

Unabhängig davon müssen gemäss Art. 48h Abs. 2 BVV 2 (Vermeidung von Interessenkonflikten) Vermögensverwaltungsverträge in jedem Fall spätestens 5 Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die BLPK aufgelöst werden können.

### 3.5 Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

#### 3.5.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die zentrale Depotstelle ist verantwortlich für:

- a) eine einwandfreie Abwicklung der sogenannten Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere:
  - die Titelaufbewahrung,
  - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte,
  - dem einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der BLPK und ihren Vermögensverwaltern;
- b) die Durchführung des Securities Lending (Wertschriftenleihe). Die Leihe hat auf gesicherter Basis zu erfolgen. Dabei muss die zentrale Depotstelle in der Regel als Prinzipal agieren, d.h. als Gegenpartei gegenüber der BLPK auftreten;
- c) das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere:
  - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
  - der Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
- d) die Führung einer revisionstauglichen Wertschriftenbuchhaltung;
- e) die Aufgaben der zentralen Depotstelle sind in einem speziellen Mandatsvertrag zu regeln;
- f) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben namentlich derjenigen von Art. 48f – I BVV2.

#### 3.5.2 Bericht- und Reportingpflichten

Die zentrale Depotstelle erstellt monatlich eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Portfolio-Manager zuhanden des VRA Anlagen.

#### 3.5.3 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- a) zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und der Zusammenarbeit mit den Portfoliomanagern;
- b) zeitgerechte und korrekte Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen.

## 4. Überwachung und Berichterstattung

<sup>1</sup> Für die Überwachung und Berichterstattung gelten folgende Kriterien:

- a) die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen;
- b) die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenz-Ebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können;
- c) der Verwaltungsrat stellt jährlich im Geschäftsbericht und periodisch in der Zeitschrift "aktuell" die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr dar. Die mo-

- natlichen Anlageergebnisse der einzelnen Vermögensverwalter werden auf der Homepage der BLPK veröffentlicht;
- d) im Rahmen der dreistufigen Anlageorganisation wird folgendes Informations-Konzept vollzogen.

**TABELLE 1 / Informationskonzept**

<b>Wann</b>	<b>Wer</b>	<b>für Wen</b>	<b>Was</b>
monatlich	zentrale Depotstelle	VRA Anlagen und Geschäftsleitung	Monatsreporting umfassend: - Anlagerenditen mit Benchmarkvergleich - Anlagestruktur - Überwachung Bandbreiten - falls notwendig: Derivativ-Reporting, Transaktionen
monatlich	Geschäftsleitung	VRA Anlagen	- Überprüft Custodian Report - Erstellt Monats-Report - Meldung Anlagerichtlinien
Quartal	Vermögensverwalter	Geschäftsleitung	- Bericht über Anlagetätigkeit - Begründung Performance-Abweichung - Kurz-Kommentar zur Performance und erwarteter Entwicklung - Handlungsempfehlungen - Spezialfälle
Quartal	Geschäftsleitung	VRA Anlagen	- Controlling-Report (Finanzanlagen und Immobilien) - Handlungsempfehlungen - Quartalsrückblick und -ausblick (Board-Report) - Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte - Laufende und beendete Projekte
Quartal	VRA Anlagen und Geschäftsleitung	Verwaltungsrat	- Quartalsrückblick und -ausblick (Board-Report) - Status der Vermögensanlagen - Vermögensentwicklung - Spezielle Vorkommnisse - Laufende und beendete Projekte
jährlich	VRA Anlagen und Geschäftsleitung	Verwaltungsrat	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr sowie Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte
jährlich	Verwaltungsrat und Geschäftsleitung	Abgeordnetenversammlung	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr
jährlich	Verwaltungsrat und Geschäftsleitung	Versicherte / Arbeitgebende	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr

## **5. Besonderes**

### **5.1 Wahrnehmung des Stimmrechts**

In Umsetzung von Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 hat der Verwaltungsrat ein Stimmrechts-Reglement erlassen, welches ausführlich die Wahrnehmung der Wahl- und Stimmrechten bei in- und ausländischen Publikumsgesellschaften sowie die Entscheidungsgrundsätze festhält. Die BLPK nimmt ihre Mitwirkungsrechte im Interesse der Versicherten wahr.

### **5.2. Information**

Der Verwaltungsrat informiert die Versicherten jährlich über die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte, dafür wird er vom Verwaltungsratsausschuss Anlagen und der Geschäftsleitung (Bereich Anlagen) unterstützt.

## **6. Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Anhänge 1 – 9 sind integrierender Bestandteil dieses Reglements.

<sup>2</sup> Dieses Reglement wurde am 24. April 2019 vom Verwaltungsrat der BLPK beschlossen und tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Es ersetzt das Anlagereglement vom 01. Januar 2015.

## Anhang 1 / Strategische Vermögensstruktur

### 1. Langfrist-Strategie für das Gesamtvermögen, gültig ab 1.1.2015

Kategorie	untere taktische Bandbreite	Ziel	obere taktische Bandbreite	BVV 2 Limite
Liquidität CHF <sup>1)</sup>	0.0%	1.0%	- <sup>5)</sup>	
Hypotheken / Darlehen	0.0%	2.0%	4.0%	
Obligationen CHF <sup>1)</sup>	4.0%	7.0%	10.0%	
Obligationen Fremdwährung (hedged) <sup>2,3,4)</sup>	21.5%	31.5%	41.5%	
Anlagen beim Arbeitgeber <sup>1)</sup>	- <sup>5)</sup>	0.0%	- <sup>5)</sup>	
Aktien Schweiz	7.0%	10.0%	13.0%	
Aktien Ausland	15.5%	22.5%	29.5%	
<u>Alternative und nicht traditionelle Anlagen</u>				15.0%
Strategie Funds	0.0%	1.0%	2.0%	
Commodities <sup>3,4)</sup>	0.0%	0.0%	2.0%	
Insurance Linked Securities <sup>3,4)</sup>	1.0%	2.0%	3.0%	
Private Equity & Private Debt <sup>3,4)</sup>	0.0%	1.0%	2.0%	
Infrastruktur und andere alternative Anlagen <sup>3,4)</sup>	0.0%	0.0%	2.0%	
Total	1.0%	4.0%	11.0%	
Immobilien CH (direkt/Ast)	12.0%	15.0%	20.0%	
Immobilien CH (Immo AG)	0.0%	2.0%	3.0%	
Immobilien CH (Fonds)	0.0%	2.0%	3.0%	
Immobilien Ausland (indirekt) <sup>3,4)</sup>	1.0%	3.0%	4.0%	
Maximale Begrenzung	13.0%	22.0%	30.0%	30.0%
<b>Total</b>		<b>100.0%</b>		<b>100.0%</b>
Total Aktien	22.5%	32.5%	42.5%	50.0%
Total Alternative Anlagen + Private Equity	1.0%	4.0%	9.0%	15.0%
Total Fremdwährung (Aktien Ausland + Alternative Anlagen + Private Equity + Immobilien Ausland) <sup>3,4)</sup>	17.5%	29.5%	42.5%	30.0%
Total Sachwerte (Aktien + Immobilien + Private Equity/Alternative Anlagen)	35.5%	56.5%	78.5%	
Total Langfristige Anlagen (Sachwerte + Nominalwerte Fremdwährung)		89.0%		

<sup>1)</sup> Anlagen beim Arbeitgeber siehe Anhang 7

<sup>2)</sup> gewisse Währungsrisiken können unhedged verbleiben (bspw. Währungen von Schwellenländern)

<sup>3)</sup> das Währungsrisiko wird mit dem Mandat Currency Overlay bewirtschaftet;

<sup>4)</sup> die Einhaltung der BVV 2-Limite von 30 % für Fremdwährungen wird mittels Currency Overlay (Währungsabsicherungsprogramm) angestrebt, je nach Marktsituation ist Abweichung nach oben möglich.

<sup>5)</sup> Keine Beschränkung festgelegt.

Die Limiten sind als ökonomisches Exposure zu verstehen. Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 bis 55 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

## 2. Taktische Bandbreiten

Für jede Kategorie wird die Bandbreite im Rahmen der ALM-Analyse festgelegt. Die unteren und die oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen. Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens monatlich überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden im Rahmen der Rebalancing-Aktivitäten durch den VRA Anlagen auf Antrag der Geschäftsleitung beschlossen.

## 3. Anlagerichtlinien und Strategische Benchmark

Die Renditen der einzelnen Anlagekategorien werden einer spezifischen Benchmark gegenübergestellt. Die einzelnen Benchmarks werden entsprechend der Langfriststrategie ausgewählt. Sie erlauben eine faire Beurteilung der Anlageleistung. Benchmarks auf der Stufe Mandat tragen dem spezifischen Anlagestil Rechnung, übergeordnete Aggregatsstufen nähern sich schrittweise der strategischen Allokation an. In ihrer Gesamtheit setzen die gewählten Benchmarks die strategische Asset Allocation um. Die einzelnen Benchmarks werden vom VRA Anlagen auf Antrag der Geschäftsleitung genehmigt.

## 4. Vorgehen bei Abweichungen von den definierten Bandbreiten / Rebalancing

Grundsätzlich wird die Gewichtung der Anlagekategorien innerhalb der in diesem Anhang definierten Bandbreiten gehalten. Freie liquide Mittel werden zur Steuerung der Asset Allocation verwendet bzw. hinzugezogen.

Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird monatlich im Rahmen des Reportingprozesses kontrolliert.

Transaktionsbedingte Verletzungen der Einhaltung der Bandbreiten sind sofort zu bereinigen und an der nachfolgenden Sitzung des VRA Anlagen zu rapportieren. Bei einer marktentwicklungsbedingten Unter- oder Überschreitung wird wie folgt vorgegangen:

- a) Die Geschäftsleitung stellt eine Abweichung fest, evaluiert Handlungsalternativen und stellt zuhanden des VRA Anlagen Antrag.
- b) Der VRA Anlagen entscheidet, unter Beachtung der konkreten Marktumstände, ob die Abweichung toleriert, reduziert oder eliminiert werden soll. Sie entscheidet über die neue Zielgröße des Anteils der Anlagekategorie und über den Zeitrahmen einer eventuellen Anpassung.
- c) Die Geschäftsleitung trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Umsetzung des Entscheids und berichtet über dessen Vollzug.
- d) Kommt es zu Über- oder Unterschreitungen von Bandbreiten, muss der VRA Anlagen den Verwaltungsrat informieren und gleichzeitig Massnahmen vorschlagen, welche dazu geeignet sind, die Vermögensaufteilung so bald als möglich – in der Regel spätestens innerhalb von 6 Monaten – wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.

## Anhang 2 / Bewertungsgrundsätze

### 1. Richtlinien

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. GAP FER Nr. 26 Ziffer 3. Spezifisch gelten:

- a) Aktien, Obligationen und Kollektivanlagen in Hypotheken sowie in Immobilien werden zu Marktwerten bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von der zentralen Depotstelle ermittelt werden.
- b) Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von der zentralen Depotstelle ermittelt werden.



- c) Hypotheken und andere Darlehen werden zum Nominalwert bewertet, wobei allfällig notwendige Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen.
- d) Immobilien werden wie folgt zum Ertragswert bewertet:
  - Die Bewertung hat mindestens alle 3 Jahre durch einen externen Experten zu erfolgen. Bei offensichtlichem Korrekturbedarf ist eine Neueinschätzung ausserhalb der üblichen Kadenz vorzunehmen.
  - Die Bewertungsmethode muss die Faktoren effektiv erzielbare Brutto-Mieteinnahmen, marktgerechter Kapitalisierungssatz und gegebenenfalls objektspezifische Risikoaspekte berücksichtigen.
  - Bei Bedarf können Rückstellungen für Renovationen vorgenommen werden.

### **Anhang 3 / Wertschwankungsreserven**

Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen (einschliesslich der Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.

Die Bemessung erfolgt nach einer finanzökonomischen Methode. Die notwendige Höhe wird aufgrund einer Asset/Liability-Analyse oder aufgrund einer anderen fachlich anerkannten Methode ermittelt und durch den Verwaltungsrat der BLPK festgelegt.

Im Reglement über Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Reserven sind die Details bezüglich Wertschwankungsreserven geregelt.

### **Anhang 4 / Anlageinstrumente**

#### **1. Grundsatz**

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in Anlagen investiert, welche unter Beachtung einer angemessenen Diversifikation eine marktkonforme Anlagerendite erzielen.

Neue Anlagestile, -formen und -instrumente sollen auf ihre Eignung für die Bewirtschaftung des Vermögens geprüft werden. Ihr Einsatz setzt voraus, dass Schweizerische Behörden der Finanzaufsicht sie für institutionelle Anleger nicht ausschliessen, ein auf die spezifischen Eigenheiten ausgerichtetes internes Reglement besteht und eine genügende Überwachung sichergestellt ist. Erweiterungen der Anlagenmöglichkeiten nach den Artikeln 53-56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 BVV 2 sind explizit zugelassen, sofern die Einhaltung der Absätze 1 – 3 von Art. 50 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt werden kann.

Bei der Anlagetätigkeit sind die vom Gesetzgeber definierten Kategorien-, Gesamt- und auch Einzelschuldnerbegrenzungen nach den Artikeln 54 und 55 BVV 2 einzuhalten. Die Anlagen dürfen keine Nachschusspflicht der Vorsorgeeinrichtung mit sich führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2). Die Anlagen dürfen ebenfalls keinen Hebel enthalten; davon ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.

#### **2. Vergleichsindex (Benchmark)**

Für jede Anlagekategorie ist nach Möglichkeit ein transparenter und angemessener Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der „aktiven“ Anlagepolitik gegenüber einer rein „passiven“ generell gemischten, sogenannt indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

### 3. Liquide Mittel und Geldmarktanlagen

- a) Liquide Mittel sind auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder, Treuhandanlagen, Geldmarktfonds, verbriefte Forderungspapiere und in Obligationen mit einem Rating von mindestens „BBB“ (oder vergleichbare Qualität) und einer Zinsduration von längstens 18 Monaten anzulegen.
- b) Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten wie beispielsweise Caps, Floors und Swaptions, bedürfen der Genehmigung durch den VRA Anlagen.
- c) Der Einsatz von Zinssatzswaps ist vorgängig vom VRA Anlagen zu bewilligen.
- d) Der Verwaltungsratsausschuss Anlagen kann jederzeit ein höheres Rating verlangen.
- e) Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating darf die Position nach Fälligkeit nicht erneuert werden.

### 4. CHF Obligationen (Inland und Ausland), Darlehen und Hypotheken

- a) Qualität und Handelbarkeit: Das Obligationenvermögen ist grundsätzlich in kotierte und gut handelbare (Ausnahme: Kassaobligationen) Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmen und Banken guter Bonität zu investieren. Dabei muss mindestens 80 % des Bestandes Investmentgrad aufweisen BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's). Die Bonitätsanforderungen gelten in der Regel für alle Obligationen. Bei einem Downgrading unter die Mindestbonität sind die Titel zu verkaufen.
- b) Anlagestil: Das Portfolio wird entweder aktiv, passiv oder regelbasiert/indexnah investiert.
- c) Anlageform: Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln, Fondsanteilen, Ansprüchen bei Anlagestiftungen oder in Form von Mandaten. Bei der Wahl der Anlageform ist der Umsatzabgabeproblematik besondere Beachtung zu schenken.
- d) Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- e) Die BLPK gewährt Darlehen bzw. Schuldverschreibungen an öffentlich rechtliche Körperschaften und/oder Aktiengesellschaften, die 100% einer schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehören, nach Genehmigung gemäss Kompetenzordnung zu Marktkonditionen. Anlagen beim Arbeitgeber sind in Anhang 7 geregelt.  
Angebotene Sicherheiten sind nach deren Verwertbarkeit zu beurteilen. Die Bonitätsprüfung ist Aufgabe der Geschäftsleitung und ist zu dokumentieren. Diese Anlageklasse darf höchstens 2 % des Gesamtvermögens betragen. Die Darlehensverträge sind mit einer Klausel zu versehen, welche es der BLPK erlaubt, sie jederzeit ohne Zustimmung des Schuldners ganz oder teilweise abzutreten.  
Aus bilanztechnischen Gründen werden Festgelder an Banken mit einer Laufzeit von länger als 12 Monaten ebenfalls unter Darlehen ausgewiesen. Sie unterliegen nicht den vorerwähnten Restriktionen, sondern werden gemäss Ziff. A4.3 vergeben.
- f) Die Gewährung von Hypotheken erfolgt, sofern sie in CHF denominiert sind und die belastete Liegenschaft in der Schweiz liegt gemäss Kompetenzreglement. Hypotheken an die Versicherten werden nach den Richtlinien der Kreditvergabe wie sie die Basellandschaftliche Kantonalbank anwendet, gewährt. Die Gewährung von Hypotheken an andere Schuldner erfolgt nach entsprechender Objekt- und Bonitätsprüfung der Schuldnerschaft. Zulässig sind Grundpfanddarlehen auf Wohn- und Geschäftsliegenschaften. Die Belehnung darf bei Wohnliegenschaften 80 % und bei Gewerbeliegenschaften 70 % des Verkehrswertes nicht übersteigen. Bei der Bonitätsprüfung hat sich die BLPK an den Branchenstandards der Banken auszurichten.

### 5. Obligationen Fremdwährungen

- a) Das Obligationenvermögen in Fremdwährung ist grundsätzlich in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand, staatsnaher Organisationen, Privatunternehmen sowie Finanzgesellschaften und Banken guter Bonität zu investieren. Dabei muss mindestens 80 % des Bestandes Investmentgrad aufweisen BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's). Die Bonitätsanforderungen gelten in der Regel für alle Obligationen. Bei einem Downgrading unter die Mindestbonität sind die Titel zu verkaufen. Für max. 20 % des Bestandes - Qualität: Non Invest-

- ment-Grade mit Rating oder Kreditbeurteilung, welche dem gewichteten Mittel eines B gemäss S&P oder B2 gemäss Moody's entspricht. Non Investment-Grade Anlagen dürfen nur in Form eines diversifizierten Portfolios und im Rahmen eines Mandates vorgenommen werden.
- b) Handelbarkeit: Es darf nur in Anleihen investiert werden, für die ein regelmässiger Handel besteht.
  - c) Anlagestil: Mindestens die Hälfte des Portfolios wird indexnah/regelbasiert oder passiv investiert. Die andere Hälfte kann aktiv investiert werden.
  - d) Währungen: Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind.
  - e) Währungsabsicherungen: Erfolgen systematisch über das Currency-Overlay-Mandat.
  - f) Anlageform: Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln, Fondsanteilen, Ansprüchen bei Anlagestiftungen oder in Form von Mandaten. Bei der Wahl der Anlageform ist der Umsatzabgabe-Problematisierung besondere Beachtung zu schenken.
  - g) Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

## 6. Aktien Schweiz

- a) Handelbarkeit: Es sind, mit Ausnahme des Private Equity-Anteils, börsenkotierte Titel zu erwerben.
- b) Anlagestil: Entweder aktiv oder passiv. Die Aufteilung erfolgt nach strategischen Gesichtspunkten und den Vorgaben des VRA Anlagen.
- c) Anlageform: Einzelanlagen und indirekte Anlagen gemäss Art 56 BVV 2 (Anlagefonds oder Anlagestiftungen) sind zulässig.
- d) In eine einzelne Unternehmung darf höchstens 5 % des Gesamtvermögens der BLPK investiert werden.

## 7. Aktien Ausland

- a) Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten. Insgesamt sollte stilneutral investiert werden (Grösse, Wachstums-, Wertorientierung).
- b) Handelbarkeit: Es sind, mit Ausnahme des Private Equity-Anteils, börsenkotierte Titel zu erwerben.
- c) Anlagestil: Entweder aktiv oder passiv. Die Aufteilung erfolgt nach strategischen Gesichtspunkten und den Vorgaben des VRA Anlagen.
- d) Währungsabsicherungen: Erfolgen systematisch über das Currency-Overlay-Mandat.
- e) Anlageform: Einzelanlagen und indirekte Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (Anlagefonds oder Anlagestiftungen) sind zulässig.
- f) Emerging Markets: Ausschliesslich Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 oder Direktanlagen im Rahmen eines Mandats sind zulässig.
- g) In eine einzelne Unternehmung darf höchstens 5 % des Gesamtvermögens der BLPK investiert werden.

## 8. Einsatz derivativer Instrumente

- a) Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der BLPK in Basiswerten.
- b) Symmetrische derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) werden ergänzend eingesetzt und müssen mit den erforderlichen Basiswerten gedeckt sein. Der Einsatz ist vorgängig vom VRA Anlagen zu genehmigen.
- c) Derivative Finanzinstrumente mit asymmetrischem Pay-off dürfen nur eingesetzt werden, wenn die erforderlichen technischen und prozessualen Strukturen einen Einsatz erlauben. Namentlich sind sie zur Absicherung von bestehenden Positionen oder in Form von Stillhalteroptionen im Rahmen der BVV 2-Vorschriften gestattet. Auch hier ist vorgängig vom VRA Anlagen die Zustimmung notwendig.

- d) Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei engagementerhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagementsenkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein.
- e) Hebelwirkungen auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind verboten.
- f) Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Verwaltungsrates gemäss Anhang 1 ist das sogenannte ökonomische Exposure massgebend.
- g) Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein AA (S&P's) resp. Aa2 (Moody's) Rating aufweisen.
- h) Die Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und den entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind einzuhalten. Der VRA Anlagen kann den Einsatz derivativer Finanzinstrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.
- i) Bei externen Vermögensverwaltungsmandaten kann der VRA Anlagen den Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Rahmen der spezifischen Investment Guidelines mit dem Asset Manager genehmigen.
- j) Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nur im Rahmen Alternativer Anlagen zulässig.
- k) Der Einsatz von Derivaten erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen in Art. 56a BVV2 sowie FinfraG und Finfra V. Die BLPK wird unter Finfra G als „kleine finanzielle Gegenpartei“ (FC-) klassifiziert. Beim Handel mit derivativen Finanzinstrumenten klärt die Geschäftsleitung ab, ob die BLPK die Abrechnungspflicht, die Meldepflicht, die Risikominimierungspflicht und die Plattformhandlungspflicht gemäss FinfraG und Finfrav einzuhalten hat. Die Geschäftsleitung hat gegebenenfalls die Pflichten gesetzeskonform zu erfüllen.
- l) Derivative im Rahmen kollektiver Kapitalanlagen (Anlagefonds) sind zulässig. Die korrekte Anwendung von FinfraG und FinfraV obliegt in diesem Falle der Fondsleitung.

## 9. Einsatz REPO

Für die Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen ist die Aufnahme von Darlehen auf REPO-Basis bis zu einer Maximallimite von CHF 100 Mio. zulässig. Über den Einsatz dieser Kreditaufnahme entscheidet im Rahmen der Liquiditätsplanung und der Kompetenzordnung die Geschäftsleitung.

## 10. Alternative Anlagen

Es können Anlagen in Private Equity, Private Debt, Rohwaren (Commodities), Hedge Funds, Insurance Linked Securities, Strategie-Fonds, Bank Loans und Infrastruktur-Beteiligungen oder in vergleichbare Alternativprodukte mit positiver erwarteter Risikoprämie getätigt werden. Anlageform: Diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, diversifizierte Zertifikate, diversifizierte Beteiligungen oder diversifizierte strukturierte Produkte sind zulässig. Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ausgeschlossen. Eine im Rahmen von Private Equity Anlagen in Voraus festgelegte Investitionssumme („commitment“) mit Abrufrecht innert einer definierten Frist („capital call“) gilt nicht als Nachschusspflicht. Produkte mit Hebel sind zulässig (Art. 53 Abs. 5 lit. a BVV 2), vorausgesetzt es besteht keine Nachschusspflicht.

### Private Equity/Private Debt/Infrastruktur-Beteiligungen

- a) Qualität: Es ist eine angemessene Diversifikation bezüglich Branchen, Ländern und „Vintage Years“ anzustreben.
- b) Handelbarkeit: Aufgrund der spezifischen Eigenschaften dieser Anlagekategorie wird eine gewisse Illiquidität des Portfolios in Kauf genommen.
- c) Anlagestil: Das Portfolio wird aktiv verwaltet und durch einen professionellen Gate-Keeper überwacht.
- d) Währungsabsicherungen: Wird im Rahmen des Currency Overlays gelöst.
- e) Anlageformen: Direktinvestitionen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2. Die Auswahl der Anlageinstrumente muss mit der vom Gesetz geforderten Due Diligence durchgeführt werden. In der Regel wird die Auswahl mit fachmännischer, externer Unterstützung durchgeführt.
- f) Aufgrund der spezifischen Eigenschaften dieser Anlagekategorie wird eine gewisse Illiquidität des Portfolios in Kauf genommen.

### Hedge Funds, Commodities, Insurance Linked Securities

Das Ziel dieser Anlageklasse besteht darin, ein attraktives Ertrags-/Risikoverhältnis bei gleichzeitig geringer Korrelation zu traditionellen Anlagen zu erreichen. Zur Erreichung einer möglichst stabilen, risikoadjustierten Rendite werden die Investments dieser Anlagekategorie über verschiedene Märkte, Sektoren und Anlagestile diversifiziert.

- a) Im Rahmen der Kompetenzordnung können weltweit Anteile an Fonds, Beteiligungsgesellschaften, Trusts, Limited Partnerships u.ä. erworben werden, welche alternative (nichttraditionelle) Investmentstrategien verfolgen. Investitionen in Hedge Funds, Commodities, Insurance Linked Securities und Emerging-Markets unterliegen aufgrund ihrer besonderen Charakteristika erhöhten Risiken.
- b) Bei Hedge-Funds sind grundsätzlich Anlagen in Fund-of-Funds erstklassiger Partner anzustreben.
- c) Die Auswahl der Instrumente kann einem auf diesen Geschäften spezialisierten Berater mit gutem Leistungsausweis übertragen werden. Der Berater übernimmt die Aufgaben der Marktbeobachtung, der Produkteanalyse, -überwachung sowie das Risikomanagement der Zielfonds und hat bezüglich der Auswahl ein Vorschlagsrecht.  
In einen einzelnen Fund-of-Fund dürfen max. CHF 20 Mio. investiert werden. Investitionen in einzelne Single Funds sind nicht erlaubt, ausser in Form eines externen Verwaltungsmandats („managed account“).
- d) Maximal 50 % der vorgesehenen Allokation von Commodities dürfen in einen einzelnen Fund investiert werden. Direktanlagen in Commodity-Futures sind nicht erlaubt.
- e) Anlagen in Insurance Linked Securities und Bank Loans dürfen nur in Form von kollektiven Kapitalanlagen oder im Rahmen eines speziellen Mandates getätigt werden.

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die oben genannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

## **11. Andere Alternative Anlagen**

Als andere Alternative Anlagen gelten alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d BVV 2 zugeordnet werden können, insbesondere Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 (z.B. Senior Secured Loans, kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts etc.).

Der Einsatz zusätzlicher anderer alternativene Anlagen ist im Rahmen von Art. 53 BVV 2 zulässig. Über den Einsatz entscheidet der Verwaltungsratsausschuss Anlagen. Die Grundsätze der alternativen Anlagen (Art. 10.) sind sinngemäss anzuwenden.

Die BLPK gewährt Darlehen bzw. Schuldverschreibungen an private Schuldner und/oder Aktiengesellschaften, die nicht 100% einer schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehören, nach Genehmigung gemäss Kompetenzordnung zu Marktkonditionen. Anlagen beim Arbeitgeber sind in Anhang 7 geregelt.

## 12. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Bei der Wertschriftenleihe sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten. Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.

Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode vom Securities Lending ausgenommen sind bzw. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Stimmrechts-Reglement aufgrund der Wertschriftenleihe nicht beeinträchtigt wird.

Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ebenfalls zulässig.

## 13. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

Beim Pensionsgeschäft sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten. Die Stiftung darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. Kauf und gleichzeitiger Terminverkauf derselben Wertschriften (Reverse Repo). Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin (Art. 53 Abs. 6 BVV 2). Pensionsgeschäfte werden basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.

Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode von den Pensionsgeschäften ausgenommen sind bzw. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Stimmrechts-Reglement aufgrund der Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind ebenfalls zulässig.

## 14. Anlagen im Emerging Markets

Direktanlagen in Emerging Markets sind im Rahmen eines extern vergebenen Mandates (Aktien und Obligationen) möglich, in allen übrigen Fällen sind sie auf Kollektivanlagen beschränkt (Fonds, Anlagestiftungen, u.ä.)

## Anhang 5 / Anlagen in Immobilien

### 1. Anlagegrundsatz

Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung und ein marktkonformer Ertrag werden angestrebt. Das Immobilienportefeuille ist in seiner Gesamtheit eine Anlagekategorie, die es aktiv zu bewirtschaften und zu optimieren gilt. Dabei wird unterschieden zwischen den drei folgenden Investmentstrategien (in Anlehnung an INREV 2011):

Investmentstile	Direktanlagen	Indirekte Anlagen
<b>Core</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestandesobjekte an etablierten Standorten</li> <li>- Langfristiger Anlagehorizont (&gt; 10 Jahre)</li> <li>- Geringes Objektrisiko                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- geringer Leerstand</li> <li>- problemlose Neuvermietung</li> <li>- kein Renovationsstau</li> </ul> </li> <li>- Stabile Rendite aus laufenden Einnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteil Entwicklungsprojekte <math>\leq 15\%</math></li> <li>- Fremdkapitaleinsatz <math>\leq 40\%</math></li> <li>- Anteil der Erträge aus laufenden Einnahmen <math>\geq 60\%</math></li> </ul>
<b>Value Added</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Objekte bzw. Standorte mit Entwicklungspotential</li> <li>- Mittleres Objektrisiko                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- temporärer Leerstand</li> <li>- begrenzter Renovationsstau</li> </ul> </li> <li>- Wertsteigerungen durch AM-Massnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteil Entwicklungsprojekte <math>&gt; 15\% \leq 40\%</math></li> <li>- Fremdkapitaleinsatz <math>&gt; 40\% \leq 60\%</math></li> <li>- Anlagevehikel in der Gründungsphase ohne substanziellen Immobilienbestand</li> </ul>
<b>Opportunistisch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklungs-/Neubauprojekte bis zum Erstvermietungsstand von 75%</li> <li>- Objekte mit kurzfristigem Anlagehorizont</li> <li>- Hohes Objektrisiko                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklungsprojekte / Neubauten</li> <li>- Ertragsloses Kapital</li> </ul> </li> <li>- Kapitalgewinne durch Neubau oder Verkauf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteil Entwicklungsprojekte <math>&gt; 40\%</math></li> <li>- Fremdkapitaleinsatz <math>&gt; 60\%</math></li> <li>- Anlagevehikel mit kurzfristigem Anlagehorizont zur Nutzung von Marktungleichgewichten</li> </ul>

Immobilienfonds mit einer Belehnung > 50% sind den „Alternativen Anlagen“ zuzurechnen (Art. 53 Abs. 5 lit. b BVV2).

Eine im Rahmen von Immobilienfonds-Anlagen in Voraus festgelegte Investitionssumme („commitment“) mit Abrufrecht innert einer definierten Frist („capital call“) gilt nicht als Nachschusspflicht.

### 2. Form der Anlagen

- Anlagen in Immobilien können in Form von Kollektivanlagen oder in Form von Direktanlagen (Allein- oder gemeinschaftliches Eigentum) erfolgen. Die Aufteilung in direkte und indirekte Anlagen ergibt sich aus der jeweiligen Immobilien-Anlagestrategie. Diese wird vom VRA Anlagen festgelegt.
- In indirekter Form wird eine Diversifikation in andere Wirtschaftsräume der Schweiz und wichtige Weltregionen innerhalb der Vorgaben von Art. 54h BVV 2 angestrebt.
- Bei Direktanlagen gelten bezüglich Begrenzung bei der Anlage in einzelne Immobilien bezogen auf das Gesamtvermögen die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 54 lit. b Ziff. 1 BVV 2.
- Zum Zweck der temporären Fremdmittelaufnahme durch die BLPK darf eine einzelne Immobilie nach Art. 54 lit. b Ziff. 2 höchstens zu 30 Prozent ihres Verkehrswertes belehnt werden. Innerhalb von indirekten Anlageprodukten sind Fremdfinanzierungen erlaubt.

### 3. Indirekte Anlagen

Zu den indirekten Anlagen zählen insbesondere:

- Anteile von Immobilienfonds
- Ansprüche bei Anlagestiftungen
- Beteiligungen an gemeinsamen Immobilienportfolios mit anderen Vorsorgeeinrichtungen

- Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften; Real Estate Investment Trust (REIT's)
- Beteiligungen an Limited Partnerships
- Beteiligungen an strukturierten Anlagen (wie zum Beispiel Property Linked Notes) deren Wertverlauf sich massgeblich und direkt aus der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden direkten oder indirekten Immobilieninvestments ergibt.

#### 4. Anforderungskriterien

Bei der Auswahl von Direktanlagen müssen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Strategiekonformität
- Markt
- Konkurrenzsituation
- Gesamtkosten
- Rendite
- Chancen/Risiken (Altlasten, Bausubstanz, Lage, architektonische Qualität, Unterhaltsintensität, Mietzinssituation)

Bei der Auswahl von indirekten Anlagen sind die gleichen Kriterien wie bei einer Direktanlage zu berücksichtigen, weiter muss folgenden Aspekten Beachtung geschenkt werden:

- Geographische Diversifikation
- Diversifikation der Nutzungsarten
- Rendite- und Risiko-Eigenschaften
- Korrelation mit bestehenden Anlagen
- Marktliquidität der Beteiligung
- Qualität des Managements
- Fremdverschuldungsgrad
- Bewertungsgrundsätze
- Verwaltungskosten

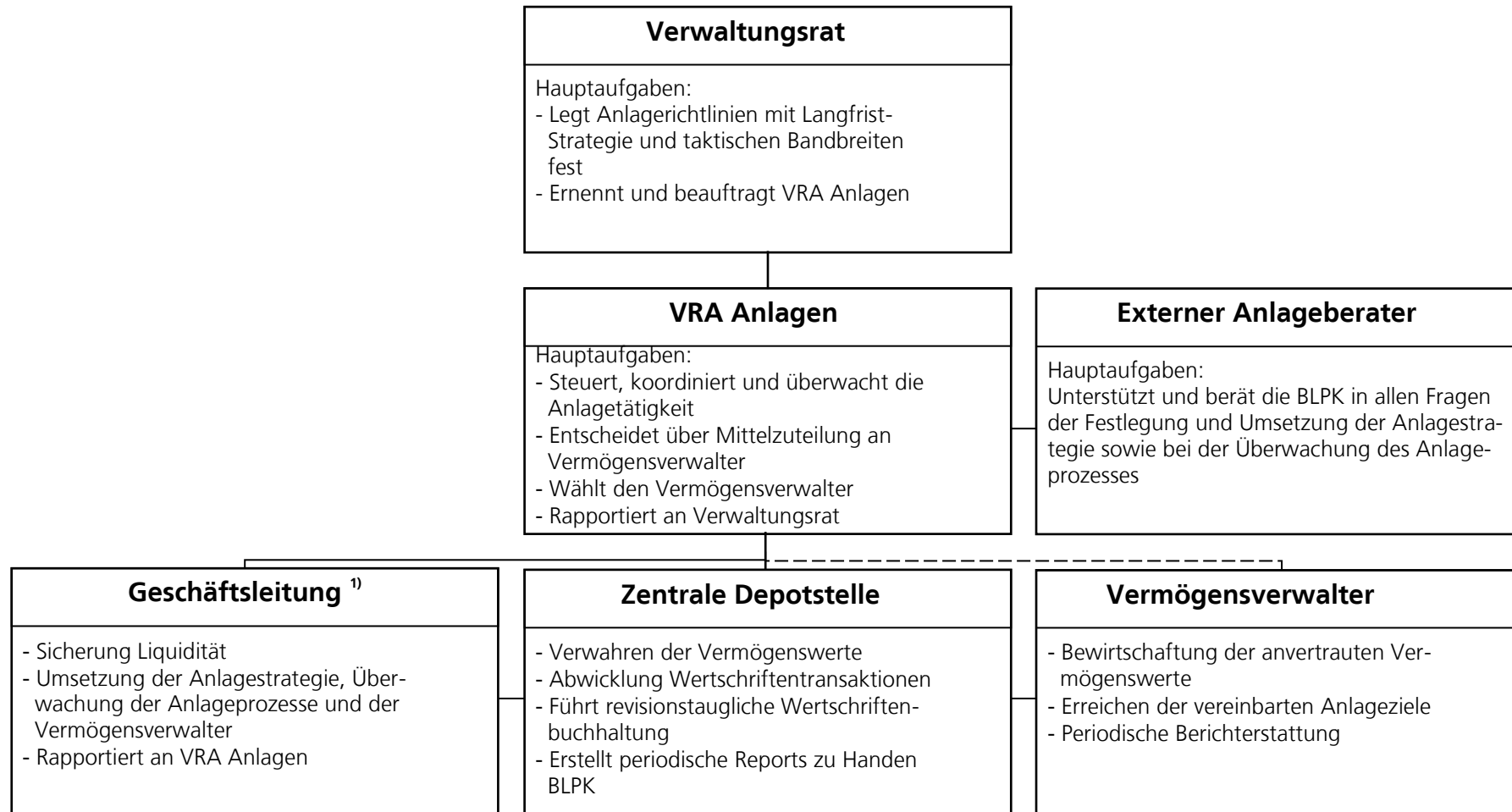
Das Engagement einer einzelnen indirekten Anlage darf 10 % des Totals der Immobilienanlagen der BLPK nicht überschreiten, ausgenommen davon sind Beteiligungen an breit diversifizierten Anlagestiftungen.

Anlagen die nicht der Kapitalmarktaufsicht unterliegen (Limited Partnerships, u.ä.) sind vorgängig im Detail zu analysieren (Due Dilligence). Die entsprechende Infrastruktur für die laufende Überwachung dieser Anlagen muss gewährleistet sein.





### Anhang 6 / Anlageorganisation



1) Unterstellung unter VRA Anlagen bezüglich Anlagetätigkeit

## **Anhang 7 / Anlagen beim Arbeitgeber**

Anlagen beim Arbeitgeber sind in der Regel nicht zulässig, wenn die Anforderungen von Art. 57 und 58 BVV 2 nicht erfüllt sind. Von dieser Regelung sind Wertpapiere ausgenommen, welche durch externe Vermögensverwalter im Rahmen ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben oder ohne Gegenleistung und Verpflichtung der Pensionskasse übertragen werden.

Anlagen in liquiden Mitteln (Konti für den Geschäftsverkehr und Festgeldanlagen) und Obligationen in CHF können u.a. auch Anlagen bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank enthalten. Bei diesem Bankinstitut handelt es sich um einen angeschlossenen Arbeitgeber. Gemäss § 4 des Kantonalbankgesetzes haftet der Kanton Basel-Landschaft für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren Mittel nicht ausreichen. Die bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank platzierten Gelder werden deshalb als gesicherte Forderung im Sinne von Art. 57 Abs. 1 BVV 2 betrachtet.

## **Anhang 8 / Vermögensverwaltungskosten**

Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a Abs. 1 BVV 2)

Vermögensverwaltungskosten beinhalten in der Regel folgende Kostenarten:

- Depotgebühren
- Vermögensverwaltungsgebühren
- Transaktionsgebühren
- Übrige Bankgebühren
- Rückforderungen von Verrechnungssteuer und Quellensteuern
- Administrationskosten bei Kollektivanlagen
- Kosten für Investment, Controlling und Rechtsberatung
- Interne Vermögensverwaltungskosten

Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden im Rahmen der laufenden Controllingprozesse periodisch einer Detailprüfung unterzogen. Für den Jahresbericht werden die Kosten nach Weisung der OAK ausgewiesen.

## **Anhang 9 / Reglement über die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften**

Das separate Reglement über die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften der Basellandschaftlichen Pensionskasse bildet integrierender Bestandteil dieses Anlagereglements.